

DOI: 10.31648/an.6655

VERSUCH EINER TEXTLINGUISTISCHEN
ANALYSE AUSGEWÄHLTER
DEUTSCHSPRACHIGER TESTAMENTE
DES KÖNIGLICH PREUSSISCHEN ADELS
AUS DEM 17. JAHRHUNDERT

ATTEMPT AT TEXT LINGUISTICS ANALYSIS
OF CHOSEN GERMAN WILLS FROM THE ROYAL PRUSSIA
OF THE 17TH CENTURY

Piotr A. Owsinski

ORCID: <http://orcid.org/0000-0001-7862-3345>

Uniwersytet Jagielloński w Krakowie / Jagiellonian University in Kraków

e-mail: piotr.owsinski@uj.edu.pl

Anna Paluch

ORCID: <http://orcid.org/0000-0001-8488-0006>

„Kubas, Kos, Gałkowski – Adwokaci sp. p.” sp. j.

e-mail: anna.aleksandra.paluch@gmail.com

Keywords: text type, testament, will, history of language, Royal Prussia

Abstract: This article presents an attempt to show the specific features of the German legal language in the chosen wills of the nobility from Royal Prussia of the 17th century, in the area of German settlement in the East. The investigation aims to answer the question as to whether the examined testaments suit the pattern of the will as a text type. The author focuses on the graphemic, lexical and syntactic levels of the testament. The outline of structure and function of wills provides the background for such a defined research area.

1. Einleitung und Zielsetzung

Die vorliegende korpuslinguistische Studie ist unter die wissenschaftlichen Beiträge einzureihen, in denen die Spezifik des Sprachgebrauchs innerhalb des Rechtsbereichs im 17. Jh. im Vordergrund steht. Zum einen verfolgt sie das Ziel, das Spektrum der Untersuchungen sprachgeschichtlicher Prägung im soziokulturellen sowie soziolinguistischen Kontext zu verbreitern und zu vertiefen, zum anderen fokussiert sie die für ein Testament als Textsorte symptomatischen Eigentümlichkeiten unter Einbeziehung der sprachlichen Erscheinungen auf der graphematischen, syntaktischen und lexikalischen Sprachebene. Daraus ergibt sich notwendigerweise, dass man sich im Vorliegenden an der Schnittstelle von *Fachsprache* und *Text* bewegt. Der erstere Begriff ist eigentlich bereits seit dem 19. Jh. in der Sprachwissenschaft existent [Hoffmann 1982, 1], wobei er sich in den anfänglichen Fachsprachenforschungsphasen in erster Linie auf die Entstehung und Entwicklung des fachsprachlichen Wortschatzes konzentrierte, während das 20. Jh. schon das Interesse an der Aufgabe und Mannigfaltigkeit von Fachsprachen und Fachkommunikation mit sich brachte [Fluck 1998, 1]. Mit der Zeit gewannen die Fachsprachuntersuchungen an Interesse, Verbreitung und Stärke, sodass es heute unterschiedliche Definitionen der Fachsprache gibt, die aber mit der allgemeinen Begriffserklärung übereinstimmen, die in Anlehnung an Hoffmann [1976, 170] besagt, dass sie als Summe aller sprachlichen Mittel anzusehen ist, die in einem kommunikativen Kontext im Rahmen einer Disziplin zwecks der Verständigung zwischen den sich auf dem Gebiet dieser Disziplin bewegenden Menschen gebraucht werden. Außer den phonetischen, morphologischen und lexikalischen Einheiten sowie den syntaktischen Regeln wird auch ihre Rolle im Fachkommunikationsakt wegen ihres funktionalen, für einen konkreten Ausschnitt aus der Realität charakteristischen Wesens berücksichtigt, obwohl sie immer noch der Gemeinsprache angehören¹.

¹ Andere Definitionen der *Fachsprache* werden auch im Fachbereichswörterbuch (poln. *Języki specjalistyczne. Słownik terminologii przedmiotowej*. 2005. Warszawa) von Lukszyn und Górnicz [2005, 40] angeboten: Die Fachsprache sei ein konventionalisiertes semiotisches System, das auf einer natürlichen Sprache fuße und mit einem Vorrat an Fachwissen assoziiert werden solle. Sie werde in der Fachkommunikation nur in Bezug auf die konkreten fachlichen Themen gebraucht und lasse sich weiter folgendermaßen charakterisieren: 1) als Werkzeug in der Berufstätigkeit, weil sie die Erkenntnis und die Bestimmung der für ein konkretes Fachgebiet symptomatischen Objekte sowie die Diskussion darüber ermögliche; 2) als Werkzeug in der Berufsbildung, weil sie bei der Bewerkstelligung der speziellen Studien, beim Erlernen der Fremdsprachen sowie bei der Ausbildung zum Übersetzer / Dolmetscher gebraucht werde; 3) als Maßstab der Zivilisationsentwicklung, weil sie als Reflex der Zivilisationsentwicklung einer konkreten Gesellschaft wegen der vorangehenden Arbeitsteilung im Rahmen eines Fachbereichs betrachtet werden dürfe, oder auch von Beier [1980, 13]: „Unter Fachsprache verstehe ich einen komplexen Bereich (einen Ausschnitt, eine Varietät), der Sprachverwendung, der – bedingt durch die Spezifika verschiedener fachlicher Situationen – eine Binnendifferenzierung aufweist. Fachsprache wird von fachlich kompetenten Schreibern bzw. Sprechern gebraucht, um sich mit anderen (auch angehenden) Fachleuten desselben Faches, mit Vertretern anderer Disziplinen oder Laien mit bestimmten Zielen über fachliche Sachverhalte

Als Beispiel eines fachsprachlichen Textes im oben genannten Sinne lässt sich das Testament betrachten, dessen Wesen in der rechtlichen Regulierung der vermögensrechtlichen Beziehungen auf den Todesfall liegt. Das Testament kann also als fachsprachlicher Text aus dem Bereich des Rechts angesehen werden, den man „(...) als sprachlichen Vorrat für kommunikative Problemlösungen in der begrifflichen, normativ-regulativen Bestimmung rechtsspezifischer Gegenstände (definieren kann)“ [Czachur, Zimmer 2018, 35].

Auf diese Art und Weise wird auf das Wesen des Begriffs *Text* (< lat. *texere* ‚flechten, weben‘, lat. *textus* ‚Gewebe‘) näher eingegangen, dessen einheitliche und allgemeingültige Definition im wissenschaftlichen Diskurs eigentlich *bis dato* nicht vorliegt. Nach Bußmann [1990, 776] bezieht sich der Terminus auf eine „sprachliche Äußerungsform einer kommunikativen Handlung, die im einzelnen bestimmt ist (a) nach den pragmatischen, »textexternen« Kriterien einer kommunikativen Intention, die situationsspezifisch ist und auf eine entsprechende Hörererwartung trifft (...), und (b) nach den sprachlichen »text-internen« Merkmalen einer konsistenten, in der Regel wort- und satzübergreifenden Struktur, (...). Die textinternen und textexternen Faktoren begründen zusammen die Textualität einer abstrakten Einheit »Text«, die den konkreten Texten der Parole den »Textvorkommen«, konstitutiv zugrundeliegt.“² In Anlehnung daran schlägt Göpferich eine kommunikativ-pragmatische Definition des Textes vor, die besagt, dass „ein Text (...) ein thematisch und/oder funktional orientierter, kohärenter sprachlicher oder sprachlich-figürlicher Komplex (ist), der mit einer bestimmten (...) Kommunikationsabsicht (...) geschaffen wurde, eine erkennbare kommunikative Funktion (...) erfüllt und eine inhaltlich und funktional abgeschlossene Einheit bildet.“ [Göpferich 1995, 56-57].

zu verständigen.“ Szulc [1984, 106-107] versteht unter Fachsprache eine besondere, zur möglichst präzisen Beschreibung eines konkreten Fachgebiets zu gebrauchende Form der Gemeinsprache, die nicht selten viele Internationalismen, eine von der Gemeinsprache abweichende Syntax sowie eine andere Frequenz des Gebrauchs bestimmter grammatischer Formen enthält. Radziszewska [2012, 52-54] wiederum betrachtet die Fachsprache als Mittel zur Verständigung der Fachleute innerhalb eines gegebenen Fachbereiches, um deren Bedarf an der gemeinsamen Kommunikation decken zu können. Szadyko [2012, 185-186] fasst die Fachsprache als kommunikativ autonome Sammlung von solchen Sprachelementen (u.a. Lexik oder Syntax) auf, dank denen es möglich ist, eine besondere Textsorte zu konstruieren. Überdies ist die Fachsprache etwas mehr als nur ein Register, ein Stil, ein Sonderwortschatz oder eine Fachterminologie. Vielmehr soll sie eher als Konvolut der Mittel und Vorräte mit eigener Qualität innerhalb der grammatischen Struktur und des lexikalischen Systems angesehen werden, für die diverse lexikalische Stile, Register, Niveaus und Merkmale kennzeichnend sind. Dabei ist jedoch zu betonen, dass die Fachsprache keinesfalls als völlig separates, von der Gemeinsprache unabhängiges System angesehen werden darf. Ganz im Gegenteil! Die Fachsprache hat eigentlich ihre Wurzeln in der Gemeinsprache, der sie gewissermaßen in der Grammatik, Lexik, Phonetik und Syntax entspringt. Die beiden sind aber voneinander lediglich funktional zu unterscheiden.

² In allen Zitaten wird die originale Rechtschreibung beibehalten.

2. Testament im Kontext der Linguistik und des Rechts

In Anlehnung an Heinemanns [2008, 136-137] kommunikativ-pragmatische Textauffassung und zwar: „Mit Hilfe von Texten ist es möglich, menschliche Tätigkeiten zu koordinieren, Handlungen und Tätigkeiten aller Art vorzubereiten und durchzuführen, Erfahrungen und Einstellungen zu vermitteln, soziales Verhalten zu steuern und nicht zuletzt zur begrifflichen Verallgemeinerung der Wirklichkeit beizutragen, d. h. geistige Prozesse wahrnehmbar, verfügbar und für andere fassbar zu machen. In diesem Sinne erweisen sich die Texte in der Tat auch als die Grundeinheiten der sprachlichen Kommunikation, als Instrumente kommunikativen Handelns, mit deren Hilfe die Kommunizierenden spezifische Ziele in komplexen Interaktionsprozessen verfolgen und größtenteils auch realisieren können“ kann angenommen werden, dass das Testament – also auch eine fachsprachliche Textsorte³ – als sprachliche und soziale Handlung betrachtet werden kann (soll), mithilfe deren eine konkrete Rechtshandlung nach dem Tod des Testamentsverfassers (Testators) vollzogen wird⁴: Der Text wird „(...) prinzipiell in dynamischen Kategorien verstanden, d.h. als komplexe kommunikative Sprachhandlung (unabhängig von seiner materiellen Äußerungsform und Darbietung) aufgefasst, die durch funktional integrierte Äußerungskomplexe nach einem prototypischen Konzeptualisierungs- und Kompositionsmuster realisiert wird und die sich durch bestimmte illokutive Indikatoren charakterisiert, die die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Handlungstyp signalisieren, mit welchem der Sprecher/Schreiber sein intendiertes kommunikatives Ziel situationsadäquat (...) erreichen will. Als Sprach- und Kommunikationshandlungsinstrument dient er (der Text) zur Organisation der Kommunikation und gilt als derer Instrument zur Durchführung von bestimmten Zielen in Abhängigkeit von dem jeweiligen

³ Die Definition der Textsorte kann sich auf unterschiedliche Auffassungen dieses Begriffs stützen: In Betracht können folgende Möglichkeiten gezogen werden: 1) der kommunikativ-funktionale Ansatz von Brinker [1985, 118-124]; 2) der kommunikativ-pragmatische Ansatz von Heinemann [2008, 114-115], 3) der kognitive Ansatz von Assmann [1988, 9-19] und Ziegler [2003, 55] oder der operationelle Ansatz von de Beaugrande und Dressler [1981].

⁴ Das Phänomen der Rechts- und Verwaltungssprache sowohl unter synchronem und diachronem Blickwinkel als auch aus kontrastiver Perspektive scheint sowohl in der germanistischen als auch polonistischen Untersuchung ziemlich häufig aufgegriffen zu werden: u.a. Hoffmann 1989; Becker-Mrotzek 1999; 2000; Piętkowa 2004; Malinowska 2001; Wojtak 2004; Czachur 2007; 2008; Owsiniński, Paluch 2020a; 2020b; Paluch, Owsiniński 2020, wobei es hier auch solche Arbeiten gibt, deren Hauptthema eben das Testament als Textsorte ist: u.a. Spáčilova 2000; Kaleta-Wojtasik 2001; Bieberstedt 2006; Wiktorowicz 2011; Czachur, Zimmer 2018]. Eine Reihe von Publikationen zu schriftlich fixierten Kanzleisprachen in den Archivalien der deutschsprachigen Stadtkanzleien in heute auf dem polnischen Gebiet gelegenen Städten wird auch von den polnischen Sprachhistorikern geboten: Grabarek 1984; Kaleta-Wojtasik 2004; Bogaćki 2009; Chromik 2010; Wiktorowicz 2011; Biszczyński 2013; Owsiniński 2017a; 2017b; 2017c, 2019; Biaduń-Grabarek 2017; Biaduń-Grabarek, Grabarek 2019; Firyn 2017; Grabarek 2017; Lopuszańska 2017; Moskała, Owsiniński 2019.

Gebrauchskontext, (...). Der Sinn eines jeden Textes besteht also vordergründig in seiner fundamentalen Funktion als Kommunikationsinstrument, weil er prinzipiell für eine jeweils konkrete Kommunikation von Menschen für Menschen konzipiert und produziert wird.“ [Żmudzki 2019, 235] Diesen Gedankengang setzt Wiktorowicz fort, wobei er zusätzlich das Wesen des Textes mit der konkreten Textsorte *Testament* folgendermaßen verkoppelt: „Wenn man das Sprechen und Schreiben als eine Art soziale Handlung auffasst, dann müssen die Textsorten von diesem Standpunkt aus als Vollzug bestimmter Typen sozialer Handlungen verstanden werden. Aus dieser sozialen Handlung, bei der ein Stadtbürger vor seinem Tod über die Aufteilung seines Vermögens eine Entscheidung trifft, ergibt sich eine Sprachhandlung, die in Form eines relativ einheitlichen Textes im Stadtbuch festgehalten wird. Der einheitliche Typ sozialer Handlung führt zur Entstehung einer relativ einheitlichen Textsorte, denn das Testament ist eine Fixierung der letztwilligen Entscheidung über die Vermögensaufteilung eines Bürgers. Das konstante konstitutive Merkmal der Textsorte ‚Testament‘ ist die soziale Handlung, die man als Formulierung des letzten Willens bezeichnen kann.“ [Wiktorowicz 2011, 155].

Die Formulierung des letzten Willens, eine letztwillige Verfügung, ist auch aus dem rechtlichen Blickwinkel als Kern des Testaments anzusehen. Das Testament als Rechtsgeschäft dient dem Menschen, über sein Vermögen von Todes wegen frei (aber dennoch immer in den von dem Rechtsgeber gesetzten Grenzen) zu verfügen. Es ermöglicht die endgültige Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse über den Tod hinaus, was verursacht, dass das Testament als „das allerwichtigste Rechtsgeschäft“ im menschlichen Leben bezeichnet wurde [Zimmermann 2011, 186].

Das Testament lässt sich im Allgemeinen als einseitige Verfügung von Todes wegen definieren⁵. Was die nähere Charakteristik des Testaments anbelangt, so weisen Czachur und Zimmer auf verschiedene Eigenschaften des Testaments hin, wie etwa das Erfordernis der vollen Geschäftsfähigkeit sowie des Bewusstseins und der Selbstständigkeit des Erblassers, oder schriftliche Form des Testaments, als Voraussetzungen seiner Gültigkeit [Czachur, Zimmer 2018, 38]. Es soll jedoch vorbehalten werden, dass es keinesfalls möglich ist, dem Testament solche Merkmale *in abstracto* zuzuschreiben. Die Beschreibung des Testaments als Rechtsgeschäft muss immer im Hinblick auf ein konkretes Erbrechtssystem durchgeführt werden, weil es die konkreten Rechtsvorschriften und Rechtsnormen sind, die die Gestalt und den Inhalt einer jeden Rechtsinstitution bilden. So kann nicht pauschal festgestellt werden, dass das Testament schriftlich errichtet werden muss, denn viele Rechtssysteme lassen doch mündliche Testamente zu (z.B. Art. 952 § 1 poln. ZGB; § 2250 Abs. 1 BGB). Dasselbe bezieht sich auf die übrigen von Czachur und Zimmer genannten Testamentsmerkmale: Das Erfordernis der vollen Geschäftsfähigkeit

⁵ Legaldefinition des Testaments in § 1937 BGB.

gilt nicht in solchen Rechtssystemen, die den Minderjährigen die Testierfähigkeit gewähren (z.B. § 2229 Abs. 1 BGB). Nicht einmal das in gegenwärtigen Rechtssystemen allgemein herrschende Erfordernis des Bewusstseins und der Selbstständigkeit des Erblassers kann als universal betrachtet werden. Beispielsweise in England zur Herrschaftszeit Heinrichs VIII. Tudor (1491-1547) hatten alle (auch unzurechnungsfähige Personen) kraft des ersten Gesetzes über die Testamente von 1540 das Recht zu testieren [Wierciński 2013, 81].

Sehr allgemein kann man konstatieren, dass das Testament eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung *mortis causa* des Erblassers ist, in der er seine (v.a. vermögensrechtlichen) Verfügungen über den Tod hinaus trifft. Grundsätzlich kennzeichnet sich das Testament durch den persönlichen Charakter, die Formerfordernisse und die jederzeitige Widerrufbarkeit. Die einzelnen Testamenteigenschaften können aber in verschiedenen Rechtssystemen divers geregelt werden [Skowrońska-Bocian 2010, 72, Rn. 110].

Als Ausgangspunkt für die vorliegende Analyse der ausgewählten deutschsprachigen Testamente des Königlich Preußischen Adels aus dem 17. Jh. soll die Modelstruktur des damaligen Testaments dienen. In Anlehnung an Spáčilová [2000, 33; auch Czachur, Zimmer 2018, 39] werden drei Textteile des Testaments als Urkunde unterschieden, die sich in weitere Strukturelemente einteilen lassen. Den ersten Teil bildet das Protokoll, das aus folgenden Strukturelementen besteht: *Invocatio* (Aufrufung des göttlichen Namens), *Intitulatio* (Angabe von Namen und Titel des Testators) und *Inscriptio* mit *Salutatio* (Angabe von Namen und Titel des Empfängers und Gruß). Den Hauptteil und Kern des Testaments (*Substantia*) bilden: *Arenga* (einleitende, oft den eschatologischen und vanitativen Betrachtungen gewidmete Formel literarischen Charakters), *Promulgatio* (Bekanntgabe des Willens des Testators), *Narratio* (Umstände, die der Rechtshandlung vorausgingen), *Dispositio* (Darlegung des beurkundeten Rechtsgeschäfts) und *Sanctio* (formelhafte Anordnung weltlicher oder geistlicher Strafen für den Fall einer Verletzung des Rechtsgeschäfts; im Falle des Testaments nahm sie oft die Gestalt der Drohung des Gottesurteils für die Anfechtung oder Missachtung der Verfügungen an).

Als letzter Teil des Testaments als Urkunde ist das Eschatokoll anzusehen, das aus vier Strukturelementen besteht: *Corroboratio* (Angabe der Be glaubigungsmittel, z.B. des Namens der Zeugen), *Subscriptio* (Unterschriften des Ausstellers und der Zeugen), Datierung (Datumangaben) und *Apprecatio* (formelhafter Schlusswunsch).

Die oben umrissene Modelstruktur des Testaments präsentiert natürlich ein ideales Testamentsmodell. Die einzelnen Testamente weichen von diesem Muster in unterschiedlichem Grade ab. Wie Czachur und Zimmer nach Spáčilová in Bezug auf die Olmützer Stadtkanzlei hinweisen [2018, 39], gehörten *Intitulatio*, *Narratio*, *Dispositio*, *Corroboratio* und Datierung zu den obligatorischen Textstrukturelementen, während *Invocatio*, *Inscriptio*, *Arenga* und *Promulgatio* die fakultativen Elemente konstituierten. Es muss auch

betont werden, dass die einzelnen, oben genannten Struktureinheiten in einer anderen Reihenfolge zum Vorschein kommen können, z.B. *Corroboratio* ist häufig im Protokoll anzutreffen [auch Wiktorowicz 2011, 157].

3. Untersuchungskorpus und dessen geschichtlicher Hintergrund

Den Untersuchungsgegenstand bilden vier deutsche auf das 17. Jh. datierte Testamente des Königlich Preußischen Adels, die in unterschiedlichen Städten Preußens Königlichen Anteils niedergeschrieben wurden:

Testament	Datum	Ort
von Hieronym Bistram ⁶ (Hieronim Bystram)	7. Januar 1608	Thorn (poln. Toruń)
von Elisabeth von Zehmen ⁷ (Elżbieta Cema [Czema])	20. September 1632	Christburg (poln. Dzierzgoń)
von Krystof Chomentowsky ⁸ (Krzysztof Chomętowski)	3. (9.) August 1660 ⁹	Danzig (poln. Gdańsk)
von Mathias von Krockow ¹⁰ (Maciej Krokowski)	14. Oktober 1672	Stargard in Pommern (poln. Stargard)

Die Texte der explorierten Testamente wurden samt 107 auf Polnisch verfassten Vermächtnissen im Buch *Testamenty szlachty Prus Królewskich z XVII wieku* im Jahre 2013 von Jacek Kowalkowski und Wiesław Nowosad in Warschau herausgegeben. Die Herausgeber selbst weisen darauf hin, dass ihre nach dem Schema: soziale Gruppe – Gebiet – Zeit – Quellen konzipierte Publikation als Beitrag zu weiteren, um die neuzeitliche Gesellschaft des Königreichs Polen kreisenden Untersuchungen angesehen werden sollte [Kowalkowski, Nowosad 2013, 9].

Der gemeinsame Nenner der analysierten Dokumente bilden einerseits ihre Entstehungszeit und andererseits die Orte, wo sie verfasst wurden, d.h.

⁶ Das Original unbekannt. Die Kopie als Willenserklärung des Testators vor den Stadtbeamten in Form eines Eintrags in den Thorner Stadtbüchern vorgefunden.

⁷ Das Original unbekannt. Die Kopie in Form eines Eintrags im Christburger Stadtbuch vorgefunden.

⁸ Das Original unbekannt. Die Kopie in Form einer deutschen Übersetzung im Danziger Schöffenbuch vorgefunden.

⁹ Die polnische, heute unbekannt Version des Testaments wurde am 3.08.1660 vorgelegt. Am 9.08.1660 wurde das Dokument ins Deutsche und Latein übersetzt.

¹⁰ Das Original unbekannt. Die Kopie wurde der auf das 19. Jh. datierten Abschrift aus dem Archiv der Familie von Schwerin zu Wildenchof entnommen.

die Städte, die in Königlich Preußen¹¹ gelegen waren, also im Gebiet Mitteleuropas, das im Mittelalter vom nicht immer aggressiven und nach Mittel- und Osteuropa die Aufwärtsentwicklung mit sich bringenden Landesausbau (auch: *Ostsiedlung*, *Ostkolonisation*) betroffen waren, worauf auch Grabarek [2004, 511-512] verweist: „Die deutsche Ostkolonisation lässt sich (...) auf keinen Fall nur als eine aggressive Expansion des Deutschtums betrachten. Zweifels- ohne haben z.B. die polnische und die tschechische Sprache zu Gunsten des Deutschen an Raum verloren, was die Folge der Germanisierung war. Es sei jedoch bemerkt, daß die Germanisierung oft nicht nur unter Zwang erfolgte. Viele Slawen wandten sich freiwillig dem Deutschtum zu, denn dies bedingte den gesellschaftlichen Aufstieg, (...). Die deutschen Kolonisten brachten aber auch Fortschritt ins Land, und zwar in allen möglichen Bereichen des Lebens (Innenpolitik, Rechtswesen, Wirtschaft und Alltagsleben). Die Ostkolonisation hat also die wirtschaftliche und gesellschaftlich-kulturelle Entwicklung dieser Gebiete beschleunigt.“¹²

Eine der weit ausgreifenden Folgen der Ostsiedlung war eben die Präsenz der Deutschen auf dem Gebiet Preußens. An dieser Stelle scheint aber die Bemerkung erforderlich zu sein, dass die dortige Gesellschaft in der Neuzeit ein Konglomerat mehrerer Nationalitäten war, unter denen nicht unbedingt die Deutschen – insbesondere unter den Adeligen – dominierten. Die Bevölkerung deutscher Herkunft überzog eher in den (größten) Städten, während die Polen, Pommeraner und Pruzzen die Mehrheit in Ermland bildeten [Obracht-Prondzyński 2010, 11-14]. In Anlehnung an Kowalkowski und Nowosad [2013, 31-32] unternahmen die deutschsprachigen preußischen Adeligen nach dem Thorner Frieden von 1466 die Versuche, sich mit anderen Bewohnern des Königreichs Polen zu integrieren.

¹¹ Das Gebiet dieses früher autonomen, vom Deutschordensstaat abgefallenen Standestaates wurde nach dem Zweiten Frieden von Thorn (1466) zu einer ins Königreich Polen inkorporierten Provinz, die in folgende Bezirke (Woiwodschaften) eingeteilt wurde: Kulmer Land, Pommerellen, Marienburg, Elbing und Ermland [Gottschalk 1850, 192-234].

¹² Da der Prozess der Ausweitung des deutschsprachigen Gebietes im Osten und Süden bereits im frühen Mittelalter (Karl der Große – 8./9. Jh. und Otto I. – 10. Jh.) anfang und erst zwischen dem 12. und 14. Jh. seine großen Ausmaße annahm, muss man sich darüber im Klaren sein [Boockmann 1981, 115-118; Ludat 2018, 250-257; Schlesinger 2018, 289], dass er immer etappenweise verlief. Dafür plädiert auch Łowmiański [1989, 143-147], dem zufolge sich die hoch- und spätmittelalterliche Kolonisation dieser Gebiete im Allgemeinen in drei Abschnitte einteilen lässt: 1) 1230-1310, 2) 1310-1360/1370, 3) 1410-1525. In der ersten Etappe kamen die Kolonisten aus Deutschland bzw. aus den früher von der Kolonisierung erfassten Gebieten (Schlesien, Pommern und Pommerellen) in Preußen an. Im zweiten Zeitabschnitt beobachtet man den Rückgang der deutschen Einwanderung und die Kolonisation mithilfe der Ortsansässigen (Polen, Pruzzen und Deutsche, die ihren Zug nach Osten in der zweiten Generation fortsetzten). Der dritte Zeitraum (1410-1525) wiederum kennzeichnet sich durch einen geringeren Grad der Besiedlungsprozesse wegen der Erschöpfung der Bevölkerung infolge der Kriege zwischen der polnisch-litauischen Union und dem Deutschordensstaat (bes. 1410-1422) sowie wegen des Dreizehnjährigen Krieges (1454-1466).

4. Textlinguistische Analyse der ausgewählten Testamente

Den ersten Teil der analysierten Testamente bildet das Protokoll, das normalerweise aus drei Elementen besteht: *Invocatio*, *Intitulatio* und *Inscriptio*, der eventuell *Salutatio* folgt.

Der Analyse lässt sich entnehmen, dass *Invocatio* nur in den Testamenten aus dem Jahre 1660 (auf Latein) und 1672 (auf Deutsch) anzutreffen ist, was eindeutig beweist, dass es kein obligatorisches Element war:

1660 *In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. Jesus.*

1672 *Im nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen!*

Eine *Intitulatio* enthalten drei Testamente (1608, 1632, 1672). Die zwei Letztgenannten (1632, 1672) zeigen die *Intitulatio* in *Ich*-Form auf, während der Erblasser als dritte Person (deshalb *Er*-Form) im Testament aus dem Jahre 1608 vorgestellt wurde:

1608 *Auf instendigkeit des wolgebornen herrn Hieronym Bistram seindt zween herren des gerichts zu seiner herrn aus gehegtem dinge mit gericht und geleit, seinen letzten willen auszuhoren, abgefertiget worden,;*

1632 *Ehr(bare)n und Namh(aftige) Wollw(ertesten) Herrn richter und schöppen, vor denenselben erscheine ich, Elisabeth eine geborne von Cemen, [...];*

1672 *Testament des Matthias von Krockow. [...] Kundt und zuwissen sey männiglich, insonderheit denen daran gelegen, daß ich, Matthias Crocco, meiner sterblichkeit mich billig erinnere, daher habe ich mit gutem bedacht diese meine geringe disposition oder letzten willen aufrichten oder hinterlassen wollen.*

Die zwei ersten aus den oben angeführten Abschnitten erfüllen auch die Funktion der *Corroboratio*. Der Passus aus dem letzten Testament (1672) enthält hingegen Formulierungen, die zu *Arenga* (Bezug auf Sterblichkeit) und zu *Promulgatio* (Ausdruck von *animus testandi*, Testierwille) gehören. Dies zeigt, dass es unmöglich ist, die einzelnen Strukturelemente der Testamente innerhalb eines Textfragmentes strikt zu unterscheiden. In keinem der analysierten Texte ist *Inscriptio* mit *Salutatio* vorzufinden.

Der weitere Teil der Texte (*Substantia*), der vom Protokoll deutlich abgetrennt wird, bringt den letzten Willen der Testatoren zum Vorschein.

Eine *Promulgatio*, die den Testierwillen zum Ausdruck bringt, kommt in drei Testamenten (1608, 1660, 1672) vor:

1608 *Auf instendigkeit des wolgebornen herrn Hieronym Bistram seindt zween herren des gerichts zu seiner herrn aus gehegtem dinge mit gericht und geleit, seinen letzten willen auszuhoren, abgefertiget worden. Dasselbst gemelter herr Bistram, wiewoll schwaches leibes, doch bey gutter vermunnfft, sein testament, welchs er nach seinem tode stet und fest wolle gehalten haben dergestalt geordnet, wie folget.;*

- 1660 *Nach dem durch verhängnüß Gottes ich nunmehr sterben muß, alß dancke ich dem Allerhöchsten, daß ich bey gutter vernunfft und verstandt seinde, daß meinige, so ich durch meine dienste erworben legiren und disponiren kan, [...];*
- 1672 *Kundt und zuwißen sey männiglich, insonderheit denen daran gelegen, daß ich, Matthias Crocco, meiner sterblichkeit mich billig erinnere, dahero habe ich mit gutem bedacht diese meine geringe disposition oder letzten willen aufrichten oder hinterlaßen wollen.*

Aus der Analyse der *Dispositio* ist die konsequente Verwendung der Personalform *ich* (und der entsprechenden Formen des Possessivpronomens) in drei Testamenten (1632, 1660, 1672) ersichtlich, die jedoch nicht allein herrschend ist, weil im Dokument aus dem Jahre 1608 die *Er*-Form (samt den parallelen Formen des Possessivpronomens) an jeder Stelle anzutreffen ist¹³:

- 1608 *Belangendt seine bücher, mit denen gibt er commiß dem wolgeborneng herrn Job Bistram michalawischem richter zu disponiren, damit die kinder etliche bücher, die ihnen gefallen, mogen zu sich nehmen und die andern der kirchen zu Grociczno verbleiben. (...)*
Wo nicht, ist sein wille, das es bey der ordination der 8 000 fl. verbleiben solle, wie dan das beste fur sie zurathen, er hiemit gemelter jungsten tochter die Großmechtigen Wollgebornen herrn Michel von Dzialyn, leßlawischen woiwoden und ihre Großmechtigen Gnaden die herren marienburgischen und pommerellischen woywoden, wie auch den herren underrichter in Dobern Pauln Orlowsky zum vormündern erwelen und ordnen thutt. (...);
- 1632 *Ehr(bare)n und Namh(aftige) Wollw(ertesten) Herrn richter und schöppen, vor denenselben erscheine ich, Elisabeth eine geborne von Cemen, (...);*
Zu dem so tradire und ubergebe umb allerhand obiger und wichtiger ursache ich, (...);
- 1660 *Nach dem durch verhängnüß Gottes ich nunmehr sterben muß, alß dancke ich dem Allerhöchsten, daß ich bey gutter vernunfft und verstandt seinde, daß meinige, so ich durch meine dienste erworben legiren und disponiren kan, (...);*
(...)ich bitte umb barmhertzigkeit daß man ihm mit danck bezahle, (...);
- 1672 *Kundt und zuwißen sey männiglich, insonderheit denen daran gelegen, daß ich, Matthias Crocco, meiner sterblichkeit mich billig erinnere, dahero habe ich mit gutem bedacht diese meine geringe disposition oder letzten willen aufrichten oder hinterlaßen wollen (...);*
Ich vernehme zwar anitze, ob wolte man S(einer) Churf(ürstlicher) Durch(laucht) dahin bewegen selbige concession nach meinem absterben aufzuheben, (...).

Die in den Testamenten erteilten Anordnungen erfüllen ihre dispositive Funktion (a) mithilfe von performativen Verben im exerzitiven Gebrauch [Austin

¹³ Die Verwendung der *Ich*-Form kann als Ausdruck des persönlichen Charakters des Testaments auf der linguistischen Ebene angesehen werden.

1962, 150] oder (b) mittels der Formulierungen entweder mit dem Verb *zukommen* (mit dem eventuellen Modalverb *sollen*) sowie (c) in Gestalt der Konstruktionen mit den Modalverben *sollen* oder seltener *mögen* und *müssen* (manchmal auch im Passiv), die eine von dem Willen der Testamentsaussteller herrührende Forderung ausdrücken, z.B.

- (a) 1632 *Zu dem so tradire und ubergebe umb allerhand obiger und wichtiger ursache ich, auß frey edelem gemuth und guttem willen, meine beide eigene gütter, (...);
Nach meinem tode aber legire und verordne besagten hoff Lautensee und Ankemit ich (...), eben diesem Christoff von Polentz meinem eltesten sohne, (...);*
- 1660 *Also überweise ich die helffte von den geldern zu der dominicaner kirchen in Dantzigk, (...);*
- 1672 *(...) solches alles legire ich meiner eheliebste Anna von Dewitzen, (...);
Seiner Excellence dem H(ernn) Baron von Schwerin legire ich von dieser foderung 2000 rthl. und meinem schwester sohn Jochim Ernst Grumbkowen 1000 rthl. (...);*
- (b) 1608 *Von denselben gedachten kleinotern kombt des herrn Mickel Witkowsky seiner hausfrawen zu, (...);
Die becher aber, die silbern köminchen und dergleichen sollen seinen söhnen (...) zukomen. (...);
Dakegen soll gedachter Dusza der leibeigenschaft frey sein, (...);*
- (c) 1608 *(...) sollen ihr (der Tochter des Testators) 2000 gulden pol. dahin verordnet (...) werden. (...);
Das ander alles, was zum weiblichen schmuck gehorest, soll der jungsten tochter Catharinen verbleiben, (...);*
- 1660 *(...) den soll man von diesem gelde außkaufen und geben ihn ins dominicaner kloster zu Dantzig (...);
Wen das bekommen wird, soll man solches meines brudern sohn dem Jan u Szwazew geben, (...);*
- 1672 *Was (...) übrig bleiben möchte, solches mag man zu meinem begräbnüß anwenden. (...).*

Die übrigen Anordnungen stellen den Stand der Dinge in Zukunft – d.h. nach dem Tod des Testators – mithilfe des Verbs *gehören* dar, z.B. im Testament aus dem Jahre 1660:

- (...), *waß anlanget daß ander geld, so gehöret solches meinem bruder zu, (...);*
– (...), *dann die gelder gehören zur kirchen und muß man sie ohne wiederwillen abgeben. (...).*

Überdies enthält das älteste der analysierten Archivalien (1608) das lateinische Wort *item* ‚weiterhin, ferner‘, das die konkreten Textabschnitte in der Auflistung voneinander abgrenzt, z.B.

Item der Jadwichnen, die bey der jungsten tochter zudinst auf sie bestellet ist, verehret er fl. 15 pol. (...). Item dem eldisten diener Paul Vilinsky ein par gutter oxsen zu verehren geordnet. (...). Item ihrer Gnaden des verstorben herrn colmischen woywoden nachgelassener wittwen ein kleines uhrlein vom schlagenden werck, (...).

Dazu ist noch anzumerken, dass alle vier Testamente eine Mischung von drei Sprachen (Deutsch, Polnisch, Latein) präsentieren, wobei das Deutsche immer als leitende Sprache anzusehen ist. Auf Deutsch beginnen die Schriftstücke aus den Jahren 1608, 1632 und 1672, wobei sich ihre einleitenden Verse vollauf anders darstellen: Am Anfang des Testaments von Bistram (1608) und von Elisabeth von Zehmen (1632) werden die Umstände skizziert, unter denen das Dokument vor Stadtbeamten entstanden ist (*Corroboratio*):

1608 *Auf instendigkeit des wolgebornen herrn Hieronym Bistram seindt zween herren des gerichts zu seiner herrn aus gehegtem dinge mit gericht und geleit, seinen letzten willen auszuhoren, abgefertiget worden. (...);*

1632 *Ehr(bare)n und Namh(aftige) Wollw(ertesten) Herrn richter und schöppen, vor denenselben erscheine ich, Elisabeth eine geborne von Cemen, (...).*

Die Einleitung des letzten Willens von Mathias von Krockow (1672) beginnt wiederum mit einer *Invocatio*, in der der Testator Gott bereits bei der Verfassung des Schriftstücks aufruft:

1672 *Im nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen! (...).*

Einem ähnlichen Anfang ist zwar im Dokument von Krystof Chomentowsky (1660) zu begegnen, aber der Passus wurde auf Latein geschrieben, dem ein die Funktion von *Arenga* erfüllender Textabschnitt folgt. Hierin kommt die innere Einstellung des Testamentsverfassers zu seinem Glauben, zur katholischen Kirche und zu deren Heiligen zum Vorschein:

1660 *In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. Jesus. Domine Jesu Christe. Ego quamvis indignus et miser peccator firmiter et puro corde et ore ad plenum confiteor sanctam fidem catholicam, omnes et singulos eius articulos, sicut alma mater Ecclesia Romana praedicat, docet et tenet, sed cum multa, Domine, occurrant pericula, et vana tentamenta si forsitan (quod absit) occasione ipsorum, aut in articulo mortis, aut alias per alienationem intellectus ab ipsa sancta fide devialem, aut alicubi peccata committerem, protestor nunc pro tunc et sic coram Sanctissima Maestate et Gloriosissima Matre Maria, Sancto Angelo meo custode et Divo Dominico, patrono meo et Omnibus Sanctis quod in hac sancta fide catholica et in plenitudine fervoris eiusdem fidei in sinu Sacro Sanctae Matris Ecclesiae Matris Meae, quae nescit claudere gremium redeunti ad se sine consensus alicuius peccati volo semper vivere et mori.*

Im Teil *Substantia* aller untersuchten Archivalien dominiert schon das Deutsche, obwohl polnische oder lateinische Einschübe auch vorgefunden

werden können. Was das Latein anbelangt, so war es „(...) seit dem Mittelalter eine offizielle, allgemein verständliche Urkundensprache, die mit der Zeit als eine traditionelle Rechtssprache anerkannt wurde. Bis heute enthält die Rechtssprache viele lateinische Wendungen und Bezeichnungen, die eine bestimmte Rechtsrealität oder ein konkretes, nicht übersetzbares Verhältnis genau bezeichnen.“ [Czachur/Zimmer 2018, 44]. Im analysierten Korpus, das auch einen weiteren Beleg dafür liefert, können lateinische Einfügungen ebenfalls angetroffen werden, z.B.

- 1608 (...) *und also zusammen 2 500 fl. pol. auß dem vollem gutt sub vadio similis summae herauszugeben schuldig sein.* (...)
- 1632 (...) *von anfang biß hero getragen und außgestanden nicht allein, welche onera fundamentis sufficientibus alß öffentlichem general auffbott naher Graudentz,* (...);
Solche ubergab legat und ordnung, bitte ich den actis publicis zu ingrossieren, und umb die gebühr sub civitatis sigillo zu extradiren. (...)
- 1672 (...) *daß meine ehelibste, Anna von Dewitze⁵, an denen benandten gütern, den ihr vorhin zu Lewenburg⁶ verschriebenen und an itzo nochmahln bestätigten usufructum oder ius advitale, solange sie unversey rathet bleibet oder ihren stand nicht verendert, unstreitig behalten und deren genießen soll.,* (...) *Signat. Stargardt, die 14 Octobris. Anno 1672.*

Der Gebrauch des Polnischen beschränkt sich größtenteils auf die polnisch klingenden Nachnamen (z.B. 1608: *Mickel Witkowsky, Paul Vilinsky*; 1660: *Herr Daniecky, Christoph Szmegorzewski, Jaska Odbadnickiego*) oder Ortsbezeichnungen (z.B. 1608: *Grociczno, Richnaw*; 1660: *Golembiowo, Szwazew*), die im Text der Testamente erwähnt werden. Darüber hinaus lassen sich auch polnische, in den deutschen Text (1608) eingeflochtene Lexeme vorfinden, z.B. (*mieszch* ‚Schwert‘, *miszlistwo* ‚Jägerei‘, *Marcinkowy miszlicowy*, (D) Martin(chen) dem Jäger‘).

Was die graphische Seite der Texte anbetrifft, so werden in den Texten zahlreiche Schreibungsinkonsequenzen angetroffen, die auf die immer noch im 17. Jh. fehlenden, allgemeingültigen orthographischen Regeln zurückzuführen sind. Der Schreibusus war nämlich für eine konkrete Stadtkanzlei symptomatisch, in der ein konkreter Schreiber mit seinen häufig nur für ihn selbst charakteristischen Schreibgewohnheiten tätig war. Nichtsdestotrotz kann man auf einige wenige graphematische Merkmale eingehen, die für alle im omd.¹⁴ Dialektkreis schlesischer Prägung niedergeschriebenen Texte – unabhängig von den Kanzleien, in denen sie schriftlich fixiert wurden¹⁵ – gemeinsam

¹⁴ omd. – ostmitteldeutsch.

¹⁵ Wenig überzeugend wäre die Feststellung, dass die Städte, in denen die untersuchten Testamente verfasst wurden, einen wechselseitigen Einfluss im Bereich der Schreibung in den Dokumenten hatten. Zu solch einem Schluss kann man eben anhand der Tatsache kommen, dass die Entfernung zwischen ihnen ziemlich weit ist, z.B. Danzig – Thorn: 169 km, Danzig – Stargard

sind [Owsinski 2017a, 178-179; Biaduń-Grabarek, Grabarek 2019, 22]. Trotz etlicher Schreibungsschwankungen zeigt das in der Graphie verschriftete Lautinventar schon seinen nhd. Stand auf¹⁶:

- die mhd.¹⁷ Langvokale [i:, u:, y:] wurden zu [ai, ɔi, ao] diphthongiert, z.B. *dreyen, seine, freygesprochen, hausgerath, heußlein, einegzeuget, euch, trewe, freünde, auß, auf*;
- die mhd. Diphthonge [ie, uo, ve] wurden zu [i:, u:, y:] monophthongiert, z.B. *Liebe, gutt, gute, thun, muß, gutter*¹⁸, *bruder, bücher, brüder, vergenüget*;
- die hohen Kurzvokale: [i, y, ɔ] wurden zu [ɛ, œ, ɔ] gesenkt, z.B. *zukommen, solcher, sollen, sohnen*¹⁹, *Königlicher*;
- die ursprünglich kurzen Vokale in den offenen Tonsilben wurden gedehnt, z.B. *wieder, liegen, nehmen, nachdehm, friedens*;
- die primär langen Vokale in den starktonigen geschlossenen Silben wurden gekürzt, z.B. *herren, laßen, gelaßen, verlaßenschafft*;
- die Vokale in den Nebensilben wurden synkopiert und apokopiert, z.B. *eignen, Gnaden, erb* ‚(das) Erbe‘, *herrn*.

Die wesentlichsten graphischen Differenzen und eventuelle Schreibneuerungen betreffen folgende Phonem-Graphem-Äquivalente und Phänomene:

- <ä> alterniert mit <e> unabhängig von den durch Schrifttradition sanktionierten Stellungen, z.B. (1608) *anfenglich* : *weren* ‚(sie) wären‘, *tregt* ‚(er) trägt‘; (1632) *jährlicher* : *klerlich, gentzlichen*; (1660) *Gnedigsten*, (1672) *gnädigsten* : *eltester*;
- die variierende Schreibung der Diphthonge (in allen Wortpositionen) weist auf die Fusion der aus den mhd. Langvokalen [i:, u:, y:] entstandenen Zwilaute [ai, ɔi, ao] mit den alten, vom Mhd. ererbten Diphthongen [ei, œu, ou] auf, wodurch die Provenienz der konkreten Laute in der Graphie verschleiert wird, z.B. <ei>: *seine, verbleiben, dergleichen, feinde, beweisen, vergleichen, bleibet* (< mhd. [i:]) : (ey): *dreyen, freywillig, bey, beym, leyden* (< mhd. [i:]) : <ei>: *ein, rubinsteinen, eigene, keiner, theil, einige* (< mhd. [ei]) : (ey): *zwey, kleyder*. Der alte mhd. Diphthong [ou] wird fast²⁰ immer mit <au> wiedergegeben, was sich mit der Aussprache des infolge der Diphthongierung des [u:] entwickelten [ao] deckt: *hausgerath, außkauffen* : *außkauffen, erkauffen, brauchet, auch, augen*;
- das nachgestellte <e> (graphisches, vom alten Diphthong [ie] stammendes Zeichen) signalisiert das [i:], das entweder infolge der Monophthongierung

in Pommern: 336 km, Danzig – Christburg: 95 km, Thorn – Christburg: 162 km, Christburg – Stargard in Pommern: 335 km, Stargard in Pommern – Thorn: 271 km.

¹⁶ Bei der Anführung der Beispiele wird auf die Jahresangabe verzichtet, um den Rahmen des Beitrags nicht sprengen zu lassen.

¹⁷ mhd. – mittelhochdeutsch.

¹⁸ Unbezeichneter Umlaut.

¹⁹ Nach der Senkung und darauffolgenden Dehnung.

²⁰ Nur einmal wird die Variante (aw) angetroffen: *frawen*.

- oder der Dehnung des ursprünglich kurzen Vokals entstanden ist, z.B. *Liebe* (Subst.), *liebe* (Adj.), *verliehenen*, *priester*, *liegen*, *genießen*, *Wien*, *einzulieffern*;
- das postvokalisches <h> tritt häufig als Dehnungszeichen auf, z.B. *Jahr*, *sohne*, *ihnen*, *nehmen*, *ehestand*, *uhrlein*, *gebahren*, *eh*, *wohnet*, *bezahle*, *Raht*, *ohne*, *höher*, *ihr*, *gebühr*;
 - die mhd. Endsilbe <-ec> nimmt schon ihre nhd. Gestalt (-ig)²¹ an: *freywillig*, *fleissigsten*, *ledig*, *obiger*, *wichtiger*, *schuldig*, *Gnedigsten*, *Königlicher*, *seeligen*, *verwilligen*;
 - die stimmlosen Plosive [t, k] kennzeichnen sich durch einen Variantenreichtum, der mit der Stellung der Laute im Wort verkoppelt und von der Herkunft des Wortes abhängig ist:

	mhd. <t>	mhd. <c, k>
Anlaut	<t> <i>tode</i> , <i>todes</i> , <i>austragen</i> , <i>treu</i> , <i>turbiret</i> ;	<k> <i>kranck</i> , <i>krafft</i> , <i>köminchen</i> , <i>zukommen</i> , <i>kleines</i> , <i>kein</i> , <i>kirchen</i> , <i>klerlich</i> , <i>kauffung</i> ;
	(th) <i>thutt</i> , <i>thue</i> , <i>wohlgethan</i> , <i>un-</i> <i>getheilet</i> , <i>thun</i> , <i>theil</i> , <i>thor</i> ;	(c) <i>Catharinen</i> , <i>comendiren</i> , <i>consens</i> ;
Inlaut	<t> <i>verhalten</i> , <i>behalten</i> , <i>gütern</i> , <i>vatergutt</i> ;	(ck) <i>schencken</i> , <i>schicken</i> ,
	(tt) <i>guttem</i> , <i>gütter</i> , <i>gutter</i> , <i>verbo-</i> <i>ten</i> , <i>vatter</i> , <i>bitter</i> ;	(c) <i>scatul</i> , <i>dominicaner</i> , <i>evacu-</i> <i>ation</i> ;
	(th) <i>Catharinen</i> , <i>zurathen</i> ,	
Auslaut	<t> <i>nicht</i> , <i>thut</i> , <i>Raht</i> , <i>inhalt</i> ;	(ck) <i>kranck</i> , <i>werck</i> , <i>rock</i> , <i>danck</i> , <i>schmuck</i> ;
	(tt) <i>gutt</i> , <i>thutt</i> ;	(c) <i>bibliotec</i> ;
	(th) <i>hausgerath</i> , <i>guth</i> , <i>orth</i> ;	
	(dt) <i>obbenandten</i> , <i>bekandt</i> ;	

Das mhd. stimmhafte bilabiale /m/ erscheint zwar vorwiegend als <m>, aber stellenweise ist seine Variante (mb) zu begegnen, z.B. *kombt*, *umb*, *sambt*, *sämbtlichen*.

Die Präsenz der zahlreichen und etymologisch ungerechtfertigten Digraphe, die die unter dem Einfluss des Barocks entstandene sog. „dekorative Schreibung“ kennzeichnen, ist dem in der kaiserlichen Kanzlei in Wien gebrauchten bair.²² Dialekt zu verdanken [Schmid 2017, 93; Czachur, Zimmer 2018, 48-49; Owsinski 2019, 136-138,144], z.B. *Catharinen*, *zurathen*, *hausgerath*, *guth*, *orth*, *kombt*, *kranck*, *werck*, *danck*, *schmuck*, *umb*, *sambt*, *sämbtlichen*.

²¹ Nur einmal wird die Variante (-igk) angetroffen: *Danzigk*.

²² bair. – bairisch.

- die mhd. Affrikate [tz] erscheint entweder als <z> oder (tz) im An- und Inlaut, z.B. *zugestellt, dazu, ausgezahlet, abzuziehen, grentze, versatzung, besitzen, gentzlichen, itziger*. In den Fremdwörtern ist wiederum (c) vorzufinden, z.B. *obspecificirte*;
- die Ligatur <ß> wird inkonsequent anstelle des Doppel-s unabhängig von der vorangehenden Vokallänge gebraucht, z.B. *ungewiß, gelaßen, laßen, biß, muß, müßen, bißhero, mißgönnen, auß, heußlein, außzumeßen, genießen, daß, daßelbe, waß* (aber: *fleißigsten*). Häufig alterniert sie mit <s> (= [s] oder [z]), z.B. *alß, zinßen*.

5. Schlussgedanken

Der Text der deutschsprachigen Testamente des Königlich Preußischen Adels zeigt sich als Interesse erweckendes noch nicht sprachwissenschaftlich erforschtes Textmuster aus diesem geographischen Gebiet. Außer dem kulturwissenschaftlichen Einblick in die Lebensumstände jener Gesellschaft bieten sie eine unschätzbare Basis für die sprachgeschichtliche Untersuchung der deutschen Sprache in Preußen Königlichen Anteils.

Aus der Analyse geht deutlich hervor, dass die analysierten Archivalien einen Kanzleistil aufzeigen und somit den Krakauer oder Olmützer Testamenten ähnlich sind. Die konstanten Merkmale des Testaments als Textsorte sind in den untersuchten Schriftstücken enthalten, was ermöglicht, sie unter die anderen parallelen Dokumente diesen Typs einzureihen.

Neben den rechtlichen Eigenschaften der Texte sind ebenfalls solche vorzufinden, in denen die Testatoren ihre Beziehung zu Gott oder ihren Familienmitgliedern emotional sprachlich zum Ausdruck bringen.

Darüber hinaus lässt sich einige Schlüsse zum Entwicklungsniveau der deutschen Sprache auf dem kolonialen Boden ziehen, auf dem sich das Omd. in seiner schlesischen Schattierung durchsetzte und verursachte, dass das Deutsche schon in die Zielgerade zum nhd. Stand aus der Zeit noch vor den behördlichen Regelungen des 19. und 20. Jh. einbog.

Die oben dargestellten Analysenergebnisse bestätigen also vollkommen die Worte von Wiktorowicz [2011, 163], der behauptet, „(..) dass die interne Struktur der Textsorte ‚Testament‘ in hohem Maße von den äußeren kommunikativ-situativen Merkmalen abhängig ist, d.h. von den variablen sozialen Umständen, unter denen ein Verfasser des Testaments seinen letzten Willen vom Stadtschreiber protokollieren lässt“ oder ihn auch selbst niederschreibt.

Quellen

- Testament Hieronima Bystrama*. 1608. In: *Testamenty szlachty Prus Królewskich z XVII wieku*. Red. Kowalkowski J., Nowosad W. Warszawa: Wydawnictwo DiG: 69-73.
- Testament Elżbiety z Cemów Polencowej*. 1632. In: *Testamenty szlachty Prus Królewskich z XVII wieku*. Red. Kowalkowski J., Nowosad W. Warszawa: Wydawnictwo DiG: 159-160.
- Testament Krzysztofa Chomętowskiego*. 1660. In: *Testamenty szlachty Prus Królewskich z XVII wieku*. Red. Kowalkowski J., Nowosad W. Warszawa: Wydawnictwo DiG: 277-279.
- Testament Macieja Krokowskiego*. 1672. In: *Testamenty szlachty Prus Królewskich z XVII wieku*. Red. Kowalkowski J., Nowosad W. Warszawa: Wydawnictwo DiG: 296-299.

Rechtsquellen

- „Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. August 1896“ in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.11.2019 (BGBl. I S. 1724) m.W.v. 26.11.2019 (BGB).
- „Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. – Kodeks cywilny“ (t.j. Dz.U. 2019 poz. 1145, 1495).

Bibliographie

- Assmann Jan. 1988. *Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität*. In: *Kultur und Gedächtnis*. Frankfurt: 9-19. In: https://archiv.ub.uni-heidelberg.de/propylaeumdok/1895/1/Assmann_Kollektives_Gedaechtnis_1988.pdf [Zugriff am 31 VII 2020].
- Austin John L. 1962. *How to Do Things with Words*. Oxford: Oxford University Press.
- De Beaugrande Robert-Alain, Dressler Wolfgang Ulrich. 1981. *Eine Einführung in die Textlinguistik*. Tübingen: Niemeyer.
- Becker-Mrotzek Michael. 1999. *Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache*. In: *Fachsprachen*. Bd. 2. Hrsg. Hoffmann L., Kalverkämper H., Wiegand H.E. Berlin: de Gruyter: 1391-1402.
- Beier Rudolf. 1980. *Englische Fachsprache*. Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz: Verlag W. Kohlhammer.
- Biaduń-Grabarek Hanna. 2017. *Zur Realisierung der mundartlichen frühneuhochdeutschen Neuerungen im Schöffebuch der Alten Stadt Thorn (1363-1443)*. In: *Sprache der deutschsprachigen Kanzleien in der frühneuhochdeutschen Zeit im südlichen Ostseeraum*. Bd. 1: *Phonologische und graphematische Ebene*. Hrsg. Biaduń-Grabarek H., Firyn S. Frankfurt/Main: Peter Lang: 97-115.
- Biaduń-Grabarek Hanna, Grabarek Józef. 2019. *Zur Realisierung der frühneuhochdeutschen standardsprachlichen vokalischen Neuerungen in dem Althornischen Schöffebuch aus dem ersten Jahrhundert des Frühneuhochdeutschen*. In: *Facetten der Sprachwissenschaft: Bausteine zur diachronen und synchronen Linguistik*. Hrsg. Wiktorowicz J., Just A., Owsiniński P.A. Berlin: Peter Lang: 21-38.
- Bieberstedt Andreas. 2006. *Strukturmuster in der Textsorte Testament. Dargestellt am Beispiel Lübecker Bürgertestamente des 14. und 15. Jahrhunderts*. In: *Kanzleistil:*

- Entwicklung, Form, Funktion. Beiträge zur 4. Tagung des Internationalen Arbeitskreises Kanzleisprachenforschung, Wien, 24. und 25. November 2006. Wien: Praesens: 9-56.
- Biszczyński Marek. 2013. *Die ältesten Stadtbücher von Sprottau/Szprotawa. Ein Beitrag zur Erforschung des Frühneuhochdeutschen in Niederschlesien*. Zielona Góra: Oficyna Wydawnicza Uniwersytetu Zielonogórskiego.
- Bogacki Jarosław. 2009. *Graphematische Untersuchungen zum Vokalismus im deutschsprachigen Schrifttum des 15. und 16. Jahrhunderts aus Namslau, Brieg, Neisse und Leobschütz*. Berlin: Trafo.
- Brinker Klaus. 1985. *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Berlin: Schmidt.
- Bußmann Hadumod. 1990. *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.
- Chromik Grzegorz M. 2010. *Schreibung und Politik. Untersuchungen zur Graphematik der frühneuhochdeutschen Kanzleisprache des Herzogtums Teschen*. Kraków: Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego.
- Czachur Waldemar. 2007. *Textmuster im Wandel. Ein Beitrag zur textlinguistischen Erforschung der Vereinssatzungen im 19. Jahrhundert*. Wrocław – Dresden: ATUT.
- Czachur Waldemar. 2008. *Die Analyse der Vereinssatzungen des 19. Jahrhunderts vor dem Hintergrund der pragmatisch und kognitiv orientierten Sprachgeschichte*. In: *Vom Wort zum Text. Studien zur deutschen Sprache und Kultur. Festschrift für Józef Wiktorowicz zum 65. Geburtstag*. Hrsg. Czachur W., Czyżewska M. Warszawa: Instytut Germanistyki Uniwersytetu Warszawskiego: 461-474.
- Czachur Waldemar, Zimmer Agnieszka. 2018. *Das Testament als eine Textsorte. Eine linguistische Analyse des Testaments des galizischen Adligen Herman de Brunicki aus dem Jahre 1835*. „Studia Germanica Posnaniensia“ 39: 35-51.
- Firyn Sylwia. 2017. *Zur Realisierung der frühneuhochdeutschen standardsprachlichen Diphthongierung und Monophthongierung im Schöffebuch der Alten Stadt Thorn (1363-1443)*. In: *Sprache der deutschsprachigen Kanzleien in der frühneuhochdeutschen Zeit im südlichen Ostseeraum*. Bd. 1: *Phonologische und graphematische Ebene*. Hrsg. Biaduń-Grabarek H., Firyn S. Frankfurt/Main: Peter Lang: 117-131.
- Fluck Hans-Rüdiger. 1998. *Fachsprachen und Fachkommunikation*. Heidelberg: Julius Groos Verlag.
- Göpferich Susanne. 1995. *Textsorten in Naturwissenschaften und Technik. Pragmatische Typologie – Kontrastierung – Translation*. *Forum für Fachsprachen-Forschung* 27. Tübingen: Narr.
- Gottschalk Ferdinand. 1850. *Preußische Geschichte*. Bd. 1. Band. Königsberg: Verlag von Adolph Samter.
- Grabarek Józef. 1984. *Die Sprache des Schöffebuches der Alten Stadt Toruń*. Rzeszów: Wydawnictwo WSP Rzeszów.
- Grabarek Józef. 2004. *Die Ostkolonisation im westslawischen und baltischen Sprachraum bis 1350*. In: *Werte und Wertungen. Sprach-, Literatur- und kulturwissenschaftliche Skizzen und Stellungnahmen. Festschrift für Eugeniusz Tomiczek zum 60. Geburtstag*. Hrsg. Bartoszewicz I., Halub M., Jurasz A. Wrocław: ATUT: 504-512.
- Grabarek Józef. 2017. *Zur Realisierung der standardsprachlichen vokalischen Neuerungen des Frühneuhochdeutschen im Text der Protokolle des Generallandtags von Preußen Königlichen Anteils (1527–1528)*. In: *Sprache der deutschsprachigen Kanzleien in der frühneuhochdeutschen Zeit im südlichen Ostseeraum*. Bd. 1: *Phonologische und graphematische Ebene*. Hrsg. Biaduń-Grabarek H., Firyn S. Frankfurt/Main: Peter Lang: 78-94.

- Heinemann Wolfgang. 2008. *Textpragmatische und kommunikative Ansätze*. In: *Textlinguistik*. 15 Einführungen. Hrsg. Janich N. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag: 113-143.
- Hoffmann Lothar. 1976. *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Berlin: Akademie-Verlag.
- Hoffmann Lothar. 1982. *Probleme und Methoden der Fachsprachenforschung*. In: *Fachsprachenforschung und -lehre, Schwerpunkt Spanisch, Internat. Kolloquium an d. Univ. d. Saarlandes, Saarbrücken, 6.-8. Nov. 1980*. Hrsg. Richart J.R., Thome G., Wilss W. Tübingen: Narr: 1-13.
- Hoffmann Lothar. 1989. *Rechtsdiskurse*. Tübingen: Narr.
- Kaleta-Wojtasik Sławomira. 2001. *Mittelalterliches Testament als Textsorte. Versuch einer Untersuchung anhand deutschsprachiger Testamente der Krakauer Bürger aus dem XV. Jh.* In: Textallianzen am Schnittpunkt der germanistischen Disziplinen. Hrsg. Schwarz A., Abplanalp-Luscher L. Frankfurt/Main: Peter Lang: 259-272.
- Kaleta-Wojtasik Sławomira. 2004. *Graphematische Untersuchungen zum Codex Picturatus von Balthasar Behem*. Kraków: Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego.
- Kowalkowski Jacek, Nowosad Wiesław. 2013. *Wstęp*. In: *Testamenty szlachty Prus Królewskich z XVII wieku*. Red. Kowalkowski J., Nowosad W. Warszawa: Wydawnictwo DiG: 9-56.
- Ludat Herbert. 2017. *Słowianie połabscy i marchie nadłabskie jako problem europejskiej historii*. In: *Powojenna mediewistyka niemiecka*. Red. Strzelczyk J., Krawiec A. Poznań: Wydawnictwo Nauka i Innowacje: 250-263.
- Lukszyn Jerzy, Górnicz Mariusz. Red. 2005. *Języki specjalistyczne. Słownik terminologii przedmiotowej*. Warszawa: Katedra Języków Specjalistycznych, Uniwersytet Warszawski.
- Łopuszańska Grażyna. 2017. *Zur Danziger Kanzleisprache im Mittelalter*. Sprache der deutschsprachigen Kanzleien in der frühneuhochdeutschen Zeit im südlichen Ostseeraum. Bd. 1: *Phonologische und graphematische Ebene*. Hrsg. Biaduń-Grabarek H., Firyn S. Frankfurt/Main: Peter Lang: 63-75.
- Łowmiański Henryk. 1989. *Prusy – Litwa – Krzyżacy*. Warszawa: Państwowy Instytut Wydawniczy.
- Malinowska Ewa. 2001. *Wypowiedzi administracyjne – struktura i pragmatyka*. Opole: Wydawnictwo Uniwersytetu Opolskiego.
- Moskała Paweł, Owsieński Piotr A. 2019. *Zum schlesischen Dialekt in Kleinpolen anhand der Sprachanalyse ausgewählter Juramenta aus dem 15. Jahrhundert*. „Germanica Wartislawiensia. Das Universelle und das Spezifische“ Nr. 144: 199-212.
- Obracht-Prondzyński Cezary. 2010. *Stosunki etniczne na Pomorzu – uwarunkowania i kontekst współczesny*. „Studia Socjologiczne” 3 (198): 9-46.
- Owsieński Piotr A. 2017a. *Graphematische Untersuchungen zur ostdeutschen Apostelgeschichte aus dem 14. Jahrhundert*. Frankfurt/Main: Peter Lang.
- Owsieński Piotr A. 2017b. *Das Schlesische in Krakau: Versuch einer graphematischen Analyse der Krakauer Hutmacherstatuten*. In: *Sprache der deutschsprachigen Kanzleien in der frühneuhochdeutschen Zeit im südlichen Ostseeraum*. Bd. 1: *Phonologische und graphematische Ebene*. Hrsg. Biaduń-Grabarek H., Firyn S. Frankfurt/Main: Peter Lang: 43-60.
- Owsieński Piotr A. 2017c. *Versuch einer Sprachanalyse ausgewählter deutscher Willküren (14. Jh.) aus Antiquum registrum privilegiorum et statutorum civitatis Cracoviensis*. In: *Auf den Spuren der Deutschen in Mittel- und Osteuropa: Sławomira Kaleta-Wojtasik in memoriam*. Hrsg. Owsieński P.A., Feret A.S., Chromik G.M. Frankfurt/Main: Peter Lang: 113-129.

- Owsiański Piotr A. 2019. *Das werdende einheitliche Deutsch im Lichte der graphematischen Unterscheidung des Konsonantismus in einer Dorfwillkür aus dem 17. Jahrhundert*. In: *Beiträge zur allgemeinen und vergleichenden Sprachwissenschaft*. Bd. 8. Hrsg. Błachut E., Gołębiowski A. Wrocław: ATUT: 133-145.
- Owsiański Piotr A., Paluch Anna. 2020a. *Zum sprachlichen Weltbild in ausgewählten Begriffen aus dem Bereich des Erbrechts in der deutschen und polnischen Sprache*. „Colloquia Germanica Stetinensia“ 29, im Druck.
- Owsiański Piotr A., Paluch Anna. 2020b. *Zur (In)Korrektheit der erbrechtlichen Terminologie in der polnischen und deutschen Rechtssprache anhand ausgewählter Beispiele. Eine kritische Studie*. „Osteuropa Recht“ 66: 205-216.
- Paluch Anna, Owsiański Piotr A. 2020. *O (nie)poprawności terminologii prawa spadkowego w polskim i niemieckim języku prawnym na przykładzie wybranych pojęć. Studium krytyczne*. „Głos Prawa. Przegląd Prawniczy Allerhanda” t. 3, nr 1 (5), poz. 4, <https://glosprawa.pl/artukul-88/o-nie-poprawnosc-terminologii-prawa-spadowego-w-polskim-i-niemieckim-jezyku-prawnym-na-przykladzie-wybranych-pojec-studium-krytyczne> [Zugriff am 30 VII 2020].
- Piętkowa Romualda. 2004. *Gatunki stylu urzędowego – wzorce i realizacja*. In: *Gatunki mowy i ich ewolucja*. T. 1: *Mowy piękno wielorakie*. Red. Ostaszewska D. Katowice: Wydawnictwo Uniwersytetu Śląskiego.
- Radziszewska Aleksandra. 2012. *Strategie translatorskie w przekładzie terminologii z dziedziny zarządzania*. Kraków: Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego.
- Schlesinger Walther. 2017. *Z problematyki badań nad niemieckim osadnictwem na Wschodzie*. In: *Powojenna mediewistyka niemiecka*. Red. Strzelczyk J., Krawiec A. Poznań: Wydawnictwo Nauka i Innowacje: 282-305.
- Schmid Hans Ulrich. 2017. *Einführung in die deutsche Sprachgeschichte*. Stuttgart: Springer.
- Skowrońska-Bocian Elżbieta. 2010. *Prawo spadkowe*. Warszawa: Wydawnictwo C.H. Beck.
- Spáčilová Libuše. 2000. *Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern: Entwicklung einer Textsorte in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416-1566*. Wien: Praesens.
- Szadyko Stanisław. 2012. *Istota, miejsce, rola i znaczenie języków specjalistycznych we współczesnym globalnym świecie*. „Europejskie Studia Społeczno-Humanistyczne PROSOPON” nr 1: 185-212. In: http://www.humanum.org.pl/images/Prosopon/Prosopon_Nr_1_2012.pdf [Zugriff am 30 VII 2020].
- Szulc Aleksander. 1984. *Podręczny słownik językoznawstwa stosowanego*. Warszawa: Państwowe Wydawnictwo Naukowe.
- Wierciński Jacek. 2013. *Brak świadomości albo swobody przy sporządzaniu testamentu*. Warszawa: LexisNexis.
- Wiktorowicz Józef. 2011. *Die Textsorte ‚Testament‘ in der Krakauer Kanzleisprache*. In: *Krakauer Kanzleisprache. Forschungsperspektiven und Analysemethoden*. Hrsg. Wiktorowicz J. Warszawa: Zakład Graficzny UW: 155-164.
- Wojtak Maria. 2004. *Gatunki urzędowe na tle innych typów piśmiennictwa użytkowego – zarys problematyki*. In: *Język – prawo – społeczeństwo*. Red. Malinowska E. Opole: Wydawnictwo Uniwersytetu Opolskiego: 131-141.
- Ziegler Arne. 2003. *Städtische Kommunikationspraxis im Spätmittelalter. Historische Soziopragmatik und Historische Textlinguistik*. Berlin: Weidler.
- Żmudzki Jerzy. 2019. *Zur Ontologie des Textes*. In: *Facetten der Sprachwissenschaft: Bausteine zur diachronen und synchronen Linguistik*. Hrsg. Wiktorowicz J., Just A., Owsiański P.A. Berlin: Peter Lang: 227-241.
- Zimmermann Reinhard. 2011. *Testamentary Formalities in Germany*. In: *Testamentary Formalities. Comparative Succession Law*, Vol. I. Ed. Reid K.G.C., De Waal M.J., Zimmermann R. Oxford: Oxford University Press: 175-220.